

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN
Postfach 100 948 | 01076 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper (DIE LINKE)

Drs.-Nr.: 7/13666

Thema: Steuerprüfungen bei Einkommensmillionären

Aktenzeichen

(bitte bei Antwort angeben)

33-S 1402/55/163-
2023/46067

Dresden,  . Juli 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die
Kleine Anfrage wie folgt:

MACH 
WAS 
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Frage 1: Wie viele Steuerprüfungen bei Einkommensmillionären hat die sächsische Finanzverwaltung seit dem Jahr 2010 durchgeführt? (Bitte aufschlüsseln nach Jahren und dem jeweiligen prozentualen Anteil der Einkommensmillionäre, die überprüft worden sind)?



Frage 2: Welche zusätzlichen Einnahmen erbrachten diese Steuerprüfungen seit dem Jahr 2010? (Bitte aufgeschlüsselt nach Jahren.)

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Finanzen
Carolaplatz 1
01097 Dresden

Telefon +49 351 564 40000
Telefax +49 351 564 40009

minister@smf.sachsen.de*

www.smf.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich Parkplätze im
Innenhof. Bitte beim Pförtner-
dienst melden.

*Kein Zugang für verschlüsselte
elektronische Dokumente. Zugang für
qualifiziert elektronisch signierte
Dokumente nur unter den auf
www.smf.sachsen.de/eSignatur.html
vermerkten Voraussetzungen.

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Der zu Zeiten der Deutschen Mark übliche Begriff der „Einkommensmillionäre“ wurde mit Einführung des Euro durch „Fälle mit bedeutenden Einkünften“ in den statistischen Aufzeichnungen ersetzt. Für die Zulässigkeit einer Außenprüfung hat die Begrifflichkeit von „Einkommensmillionären“ keine Bedeutung.

Statistische Aufzeichnungen zu Einkommensmillionären werden daher nicht geführt.

Außenprüfungen sind gemäß § 193 Abs. 1 AO (Abgabenordnung) zulässig bei Steuerpflichtigen, die einen gewerblichen, land- und forstwirtschaftlichen Betrieb unterhalten, die freiberuflich tätig sind oder bei Steuerpflichtigen i. S. d. § 147a AO. Hierunter fallen Steuerpflichtige mit bedeutenden Einkünften. Die Klassifizierung der Fälle mit bedeutenden Einkünften erfolgt bundesweit nach einheitlichen Kriterien. Erfasst sind Steuerpflichtige, bei denen die Summe der positiven Überschusseinkünfte (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 EStG (Einkommensteuergesetz)) mehr als 500.000 EUR beträgt. Eine Saldierung mit negativen Einkünften erfolgt nicht. Als Überschusseinkünfte werden Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung sowie sonstige Einkünfte im Sinne von § 22 EStG bezeichnet. Die für die Einordnung maßgeblichen Kriterien wurden vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht (Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 13. April 2018, Az.: IV A 4 - S 1450/17/10001, Bundessteuerblatt Teil 1 2018, 614). Folgende Fallzahlen wurden für Sachsen ermittelt:

- Einstufung zum 1. Januar 2010 (gültig bis 31. Dezember 2012): 106
- Einstufung zum 1. Januar 2013 (gültig bis 31. Dezember 2015): 77
- Einstufung zum 1. Januar 2016 (gültig bis 31. Dezember 2018): 92
- Einstufung zum 1. Januar 2019 (gültig bis 31. Dezember 2023): 124

Die o. g. Größenmerkmale sind nur ertragsteuerlich bedeutsam. Der Begriff der Außenprüfung wird daher bei der Beantwortung auch nur auf Betriebsprüfungen und nicht auch auf Umsatzsteuer-Sonderprüfungen und Lohnsteuer Außenprüfungen bezogen.

Die Gesamtzahl der jeweils für die Jahre 2010 bis 2022 ermittelten Fälle mit bedeutenden Einkünften, die Anzahl der von den sächsischen Betriebsprüfungsstellen überprüften Fälle sowie die steuerlichen Mehrergebnisse ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Veranlagungs- zeitraum (VZ)	Anzahl Fälle	geprüfte Fälle	Anteil in Prozent	Mehr- bzw. Minderergebnis
2010	106	19	17,9	3.733.705 EUR
2011	106	23	21,7	2.198.537 EUR
2012	106	28	26,4	995.158 EUR
2013	77	11	14,3	435.818 EUR
2014	77	10	13,0	379.169 EUR
2015	77	13	16,9	194.621 EUR
2016	92	10	10,9	116.209 EUR
2017	92	13	14,1	-125.891 EUR
2018	92	15	16,3	1.065.014 EUR
2019	124	5	4,0	22.988 EUR
2020	124	9	7,3	1.109.476 EUR
2021	124	13	10,5	220.663 EUR
2022	124	11	8,9	544.178 EUR

Für eine möglichst vollumfängliche Beantwortung der Fragen wurde eine zusätzliche maschinelle Auswertung zu Fällen von Einkommensmillionären durchgeführt. Dafür wurden steuerlich erfasste natürliche Personen mit einem Gesamtbetrag der Einkünfte größer 999.999 EUR maschinell ermittelt. Im Gesamtbetrag der Einkünfte sind in Abgrenzung zu den Fällen mit bedeutenden Einkünften alle Einkunftsarten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 EStG enthalten. Die Anzahl von Einkommensmillionären ist wegen der Einbeziehung aller Einkunftsarten damit höher als die Anzahl der Fälle mit bedeutenden Einkünften. Eheleute wurden mit ihren Einkünften jeweils einzeln betrachtet.

Die nachfolgende Tabelle enthält eine Zusammenstellung von Einkommensmillionären in Sachsen und die Anzahl bzw. den Anteil der geprüften Veranlagungszeiträume (VZ) durch die Betriebsprüfung. Um die Frage nach dem prozentualen Anteil der überprüften Einkommensmillionäre pro Jahr zu beantworten, musste als Bezugsgröße der überprüfte VZ gewählt werden. Der Grund ist, dass eine Betriebsprüfung regelmäßig drei zusammenhängende VZ prüft. Beispielführend führt eine Betriebsprüfung der Jahre 2010 bis 2012 bei einem Einkommensmillionär oder einer Einkommensmillionärin in Spalte 3 der nachstehenden Tabelle zu jeweils einem geprüften VZ in den Zeilen 2010, 2011 und 2012. Der Anteil der geprüften VZ ergibt sich aus dem prozentualen Verhältnis von geprüften VZ zu der Anzahl von Einkommensmillionären.

Ab dem VZ 2017 sind noch nicht alle Betriebsprüfungen abgeschlossen, da mit der Prüfung erst begonnen wird, wenn die Steuererklärung des letzten zu prüfenden VZ vorliegt. Die nicht abschließend geprüften VZ sind in der Tabelle nicht enthalten. Die Anzahl wird sich nach Abschluss der noch laufenden Betriebsprüfungen weiter erhöhen. Das Absinken der Quote der geprüften VZ ab dem VZ 2019 ist auf eine Einschränkung der Prüfungstätigkeit während der Corona-Pandemie zurückzuführen.

Veranlagungszeitraum (VZ)	Anzahl von Einkommensmillionären (Stichtag 12. Juli 2023)	geprüfte VZ	Anteil geprüfte VZ in Prozent
2010	165	63	38
2011	184	62	34
2012	211	69	33
2013	219	71	32
2014	229	75	33
2015	271	85	31
2016	303	83	27
2017	345	71	21
2018	383	52	14
2019	441	37	8
2020	421	18	4
2021	163	2	1

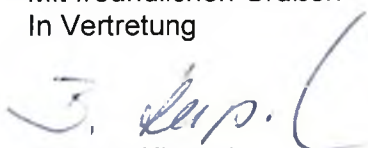
In der Tabelle sind keine Prüfungen enthalten, bei denen die Einkünfte eines Rechtsträgers (z. B. Personengesellschaft) selbst Gegenstand einer Betriebsprüfung sind und diese lediglich den beteiligten Personen (z. B. als Beteiligungseinkünfte) zugerechnet werden. Die (indirekte) Prüfquote von Einkommensmillionären kann daher deutlich höher sein. Insbesondere, weil nach der Einordnung von Unternehmen in Größenklassen nach den maßgeblichen Abgrenzungskriterien (Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 13. April 2018, Az.: IV A 4 - S 1450/17/10001, Bundessteuerblatt Teil 1 2018, 614) Betriebe mit den Betriebsmerkmalen bei Handelsbetrieben mit steuerlichem Gewinn über 335.000 EUR, bei Fertigungsbetrieben mit steuerlichem Gewinn über 300.000 EUR, bei freien Berufen mit steuerlichem Gewinn über 700.000 EUR sowie bei anderen Leistungsbetrieben mit steuerlichem Gewinn über 400.000 EUR diese als sogenannte G-Betriebe regelmäßig der Anschlussprüfung unterliegen.

Angaben zu den erzielten Mehrergebnissen bei Einkommensmillionären sind für den jeweiligen VZ bei der durchgeführten zusätzlichen Auswertung nicht möglich. Die Mehrergebnisse werden nach Abschluss einer Betriebsprüfung und in einem Betrag für den gesamten Prüfungszeitraum (regelmäßig drei VZ) erfasst. Für Angaben zum Mehrergebnis im VZ wäre eine personelle Sichtung der Fälle erforderlich. Eine vollständige Beantwortung ist zudem nur unter Berücksichtigung von Fällen möglich, in denen die Einkünfte eines Rechtsträgers geprüft und den beteiligten Personen zugerechnet wurden (s.o.).

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, sodass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann.

Im vorliegenden Fall ist der Aufwand zur Ermittlung der Mehrergebnisse bezüglich dieser Erhebung nicht mehr zumutbar, da bei einem geschätzten Arbeitsaufwand von mindestens 15 Minuten pro Fall, bei 3.335 Fällen, ein Bediensteter in Vollzeit 834 Stunden, mithin mehr als 20 Wochen, nur mit dieser Aufgabe beschäftigt wäre. Auch in Anbetracht seines hohen Ranges muss das Fragerecht aus Art. 51 Abs. 1 der Sächsischen Verfassung hier ausnahmsweise zurückstehen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Barbara Klepsch